

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Vorhaben

Annahme und Ablagerung von Asbest, asbesthaltigen Abfällen sowie Abfällen, die gefährliche künstliche Mineralfasern (KMF) enthalten, auf der Deponie der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH in Neuötting, Landkreis Altötting
[Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)]

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014

[gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)]
55.1-8747.1-2/05

1. Auf Antrag der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 15. Dezember 2014, Geschäftszeichen 55.1-8747.1-2/05, den Plan für die Annahme und die Ablagerung von Asbest, asbesthaltigen Abfällen sowie Abfällen, die gefährliche künstliche Mineralfasern enthalten, auf der Deponie der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH in Neuötting, Landkreis Altötting, nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - 1 Erläuterungsbericht
 - 1 Eigentümer- und Nachbarschaftsverzeichnis einschließlich Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 - 1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung
 - 1 Immissionsschutztechnisches Gutachten
 - 1 Prognose für Emissionen und eine Immissionsabschätzung für Fasern aus Asbest- und KMF-Abfällen
 - 1 Fachliche Stellungnahme zur Einwirkung auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit
 - 1 Übersichtslageplan
 - 1 Lageplan
 - 1 Längs- und Querschnitt mit geplantem Einbaubereich KMF und Asbest
 - 1 Längs- und Querschnitt schematische Darstellung des Einbaus

Den planfestgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass das Vorhaben bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen umweltverträglich ist.

4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen u.a. zum Arbeits- und Immissionsschutz verbunden, insbesondere um etwaige erhebliche Nachteile des Vorhabens auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

5. Das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin gem. § 73 VwVfG sowie § 9 Abs. 1 bis 1b UVPG erfolgte wie vorgeschrieben.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Forderungen und Anregungen entschieden worden.
7. Eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung über Zeitraum und Ort in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis einschließlich 26. Januar 2015 (Auslegungsfrist) bei der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, sowie der Stadt Neuötting, Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.
8. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbekanntnis oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Beschluss beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (30. Dezember 2014) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 26. Februar 2015 von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München; Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) unter Angabe des o.g. Geschäftszeichens angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem ab dem 12. Januar 2015 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abrufbar.

München, 18. Dezember 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident